

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 135

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen. S. 559. — Verichtigung.

(Nr. 5273) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen. Vom 21. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz über den Absatz von Kalifalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 559), wird wie folgt geändert:

I. Im § 13:

- a) im Abs. 1 werden die Jahreszahlen „1907 bis 1909“ ersetzt durch die Jahreszahlen „1912 und 1913“,
- b) im Abs. 2 wird die Jahreszahl „1909“ ersetzt durch die Jahreszahl „1913“,
- c) im Abs. 4 wird die Jahreszahl „1909“ ersetzt durch „1913“, die Jahreszahlen „1907 bis 1909“ werden ersetzt durch die Jahreszahlen „1912 und 1913“.

II. Im § 14 werden die Jahreszahlen „1907 bis 1909“ ersetzt durch „1912 und 1913“.

III. Der § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 finden auch Anwendung, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Verträge mit den Arbeitern oder deren Organisationen geregelt sind; die Verträge dürfen keine Bestimmungen enthalten, die das Vereinigungsrecht der Arbeiter verhindern oder verbieten.

IV. Im § 17 Abs. 1 wird hinter den Worten „am 1. Januar 1912“ eingefügt: „mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1918“.

V. Im § 19 Abs. 2 wird vor dem letzten Satze eingeschaltet:

Nehmen Arbeiter oder Beamte infolge derartiger Übertragungen auf einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels von dem übertragenden Kaliverwerksbesitzer Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Seite bereits geschieht.

VI. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingeschaltet:

§ 20a

Für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 1917 dürfen die Preise für das Inland

für Carnallit mit mindestens 9 Prozent	} in	gemahlenem	{	11,0 Pf.
und weniger als 12 Prozent K ₂ O				Zustand
für Rohsalze mit 12 bis 15 Prozent K ₂ O	} in	gemahlenem	{	18,0 Pfennig
für Düngesalze mit 20 bis 22 Prozent K ₂ O				Zustand
„ „ „ 30 „ 32 „				20,5 „
„ „ „ 40 „ 42 „				32,0 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 „				35,0 „
„ „ „ über 60 „				38,0 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 „				35,0 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia				35,0 „

für 1 Prozent Kali (K₂O) im Doppelzentner nicht übersteigen.

Für die gleiche Zeit tritt eine Kürzung der Beteiligungsziffer (Abs. 1 bis 3 des § 13) ein, sofern der innerhalb einer Arbeiterklasse im Jahresdurchschnitt gezahlte Lohn hinter dem Durchschnittslohne der Kalenderjahre 1912 und 1913 zuzüglich 80 Pfennig für die Schicht zurückbleibt. Diese Bestimmung findet auf § 13 Abs. 4 und die §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

VII. Im § 27 Abs. 3 treten in der ersten und in der vierten Zeile an Stelle der Worte „das Rechnungsjahr 1915“ die Worte „die Rechnungsjahre 1915 und 1916“.

VIII. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Juni 1916.

(Siegel)

Wilhelm
Dr. Helfferich

Berichtigung

In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 117 S. 446) muß es im ersten Satze anstatt „10. April“ „15. April“ heißen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

